Vermeidbare Fehler im Notariat

Geschäftsprüfung · Elektronischer Rechtsverkehr · Datenschutz

Begründet von

Prof. Dr. Helmut Weingärtner † Vorsitzender Richter am Landgericht a.D.

Bearbeitet von

Stefan Ulrich

Vorsitzender Richter am Landgericht Duisburg

und

Dr. Sebastian Löffler Notar in Nürnberg

12. Auflage

Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorw	ort z	ur 1.	2. Auflage	\ \
Auto	renve	rzeic	chnis	VI
Im E	inzel	nen l	haben bearbeitet	D
Inha	tsübe	ersicl	ht	X
Abki	irzun	gsvei	rzeichnis	XXII
Liter	aturv	erzei	ichnis	XXIX
A.	Ge	schä	äftsprüfung und Dienstaufsicht	1
I.	Die	Am	ntsaufsicht]
II.	Die	Gre	enzen der Amtsaufsicht	2
III.	Fol	gen v	von Pflichtverletzungen	4
	1.		aßnahmen der Notarkammer	4
		a)	Belehrung durch die Notarkammer	5
		b)	Ermahnung nach § 75 BNotO durch die Notarkammer	6
	2.	Ma	aßnahmen der Dienstaufsichtsbehörden	7
		a)	Hinweise und Beanstandungen durch den PräsLG	7
		b)	Missbilligung (§ 94 BNotO)	8
		c)	Maßnahmen im Disziplinarverfahren (§ 97 BNotO)	9
			aa) Übersicht	9
			bb) Die Disziplinarmaßnahmen im Einzelnen	10
			aaa) Verweis	10
			bbb) Geldbuße	10
			ccc) Verweis und Geldbuße	11
			ddd) Entfernung vom bisherigen Amtssitz	12
			eee) Geldbuße und Entfernung vom bisherigen Amtssitz	12
			fff) Zeitlich befristete (temporäre) Entfernung aus dem	
			Amt	12
			ggg) Dauernde Entfernung aus dem Amt	14
			cc) Die vorläufige Amtsenthebung, § 38 Abs. 1 BDG	15
			dd) Disziplinarverfahren/Gang des Disziplinarverfahrens	16
		d)	Maßnahmen außerhalb des Disziplinarverfahrens (§§ 50, 54	
			BNotO)	
IV.	Ver	_	ungsverjährung und Tilgung	
	1.		rfolgungsverjährung	
	2.		gung von Eintragungen	20
V.	Zus	tänd	digkeit bei Verstößen eines Anwaltsnotars	21

B.	All	gemeine Mitwirkungsverbote	23
Vorb	emer	kung	23
I.	Teil	lnahme an strafbaren Handlungen	24
	1.	Kreditbetrug	25
	2.	Steuerbetrug	25
	3.	»Kick-back«-Geschäfte: Finanzierungsbetrug	26
	4.	Kettenkaufverträge	27
II.	Vor	getäuschte notarielle Prüfungstätigkeit	30
III. E		undungsverbote nach dem GwG	31
IV.	Ker	nntnis oder Erkennbarkeit des »unredlichen« Zwecks	32
	1.	Die Beteiligten kennen den »unredlichen« Zweck	34
	2.	Nur eine Partei handelt unredlich	35
	3.	Anforderungen an die Erkennbarkeit	36
	4.	Nachträgliche Erkennbarkeit der Unredlichkeit	37
	5.	Sekundäre Darlegungslast des Notars im Haftungsprozess	38
V.	Beu	ırkundung von nichtigen oder »anfechtbaren« Rechtsgeschäften	38
	1.	Nichtige Rechtsgeschäfte	38
	2.	»Anfechtbare« oder möglicherweise unwirksame Rechtsgeschäfte	42
VI.	Mis	ssbräuchliche Gestaltungen des Beurkundungsverfahrens	45
C.	Mi	twirkungsverbote nach dem Beurkundungsgesetz und der	
	BR	AO	46
Vorb	emer	kung	47
I.	Überblick über die Mitwirkungsverbote gem. § 3 BeurkG		
		setzessystematik der Mitwirkungsverbote im Einzelnen	51
	1.	Grundsatz: Unparteilichkeit des Notars – Vermeidung des bösen	
		Scheins	51
	2.	Absolute Ausschließungsgründe gem. §§ 6, 7 BeurkG	53
	3.	Relative Ausschließungsgründe gem. § 3 Abs. 1 BeurkG	53
	4.	Hinweis- und Fragepflicht gem. § 3 Abs. 2 und 3 BeurkG: »Ablehnung«	
		des Notars durch die Beteiligten	54
	5.	Selbstablehnung wegen Befangenheit gem. § 16 Abs. 2 BNotO	55
III.		einzelnen Mitwirkungsverbote nach § 3 Abs. 1 BeurkG	56
	1.	Allgemein	56
		a) Begriff der Angelegenheit und der Beteiligung	56
		b) Einzelfälle	57
	2.	Die Mitwirkungsverbote im Einzelnen	60
		a) Eigene Angelegenheiten des Notars, seines Ehegatten pp. oder	
		nahen Verwandten (Nr. 1 bis 3)	60
		b) Angelegenheiten verbundener Personen (Nr. 4)	60

	c)	Notar als gesetzlicher Vertreter (Nr. 5)	60
	d	Der Notar als Angehöriger eines vertretungsberechtigten Organs	
		(Nr. 6)	60
	e)	Vorbefassung in derselben Angelegenheit (Nr. 7)	6
		aa) Die notarielle Vorbefassung löst kein Mitwirkungsverbot aus.	6
		bb) Nicht notarielle Vorbefassung	6
		cc) Private Vorbefassung	6
		dd) Beispiele für ein Mitwirkungsverbot wegen Vorbefassung	6
		ee) Sozietätswechsel	7.
	f)	Bevollmächtigung oder Dienst-/Geschäftsverhältnis des Notars	
		(Nr. 8)	7
	g	Gesellschaftsbeteiligung des Notars (Nr. 9)	7
IV.	Bestell	ung des Notars oder seines Sozius zum Testamentsvollstrecker	7
V.	Anwal	tliche Tätigkeit nach vorheriger notarieller Tätigkeit (§ 45 BRAO) .	7
VI.	Doku	mentation zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote (§ 6 DONot)	8
		egelungsbefugnis	8
		eschränkung der Dokumentation zur Überprüfung der Mitwirkungs-	
		erbote nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8, 1. Alt., Abs. 2 BeurkG (§ 6	
		bs. 1 Satz 1 DONot)	8
		Oer verpflichtete Personenkreisozietätswechsel	8
		findestanforderungen an die Dokumentation	8
		Ookumentation der Prüfung	8
	0. 1	okumentation dei Fruitung	O
D.	Hazu	lässige Beurkundungsverfahren nach § 17 Abs. 2a, 13	
υ.	Abs. 2	2 BeurkG; Abschnitt II. der Richtlinien für die Berufsaus-	
		g der Notare	9
Vorb		ng	9
I.		undung mit Vertretern mit oder ohne Vollmacht	9
		llgemein	9
		elehrungspflichten nach § 17 Abs. 2a Satz 1 BeurkG	9
	3. §	17 Abs. 2a Satz 2 BeurkG	9
	4. A	Abschnitt II. der Richtlinien für die Berufsausübung der Notare	9
	a)	Allgemein	9
	b	Bevollmächtigung von Mitarbeitern des Notars	9
	c)	Die Haftung des Mitarbeiters als Durchführungsbevollmächtigter	9
II.	Systen	natische Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme	9
III.	Samm	elbeurkundungen nach § 13 Abs. 2 BeurkG	10
IV.		räuchliche Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinbarungen	10
V.	Beson	dere Pflichten des Notars bei Verbraucherverträgen	10

	1. Begriff des Verbrauchervertrages	104			
	2. Ermittlungspflicht des Notars, ob ein Verbrauchervertrag vorliegt	106			
	3. Persönliche Anwesenheit des Verbrauchers oder seiner Vertrauensper-				
	son	107			
	4. Ausreichende Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit dem Beurkun-				
	dungsgegenstand	110			
	beurkundenden Verbraucherverträgen	111			
	a) Anwendungsbereich	111			
	b) Regelfrist von 2 Wochen	111			
	c) Inhalt des Entwurfs	115			
	d) Übersendungsverpflichteter	117			
	e) Dokumentationspflicht	118			
	f) Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Regelfrist	118			
г	W/ 1 1 1	120			
E.	Wiederkehrende Fehler bei der Führung der Bücher	120			
	emerkung	120			
I.	Generalakte (§ 46 NotAktVV)	121			
II.	Urkundenverzeichnis (§§ 7 ff. NotAktVV) und Urkundenrolle (§§ 7, 8				
	DONot a.F.)	127			
	1. Urkundenrolle	127			
	2. Urkundenverzeichnis	131			
III.	Notaranderkontenliste (§ 12 Abs. 5 DONot a.F.)	133			
IV.	Urkundensammlung/Elektronische Urkundensammlung/Erbvertrags-				
	sammlung	133			
V.	Verwahrungs- und Massenbuch/Verwahrungsverzeichnis	136			
	1. Überblick	136			
	2. Verwahrungs- und Massenbuch	137			
	3. Verwahrungsverzeichnis	139			
VI.	Nebenakten	140			
	Geschäften	141			
	2. Nebenakten bei Verwahrungsgeschäften	142			
VII.	Namensverzeichnisse	144			
VIII.	Hinweis zum Bezug von Gesetzes- und Amtsblättern	144			
F.	Häufige Fehlerquellen	146			
I.	Auswärtsbeurkundungen	147			
	Beurkundungen außerhalb des Amtsbezirks	147			
	2. Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs	149			

	3.	Bei	urkundungen außerhalb der Geschäftsstelle			
	4.		urkundungen in Zweigstellen des Anwaltsnotars			
	5.		urkundung außerhalb üblicher Geschäftsstunden			
II.	Bez	eich	nung als Notar – Notarvertreter			
III.			n zur Person der Beteiligten nach dem BeurkG, der DONot und			
	dem GwG					
	1.	Ide	entitätsfeststellung nach §§ 10, 40 Abs. 4 BeurkG, § 5 DONot			
	2.	Ide	entitätsfeststellung nach § 16c, 40a Abs. 4 BeurkG			
	3.	Ide	entitätsfeststellung nach dem GwG			
		a)	Einbeziehung des Notars			
		b)	Überblick über die Pflichten des Notars nach dem GwG			
		c)	Notariatsbezogene Pflichten			
		d)	Mandanten – und vorgangsbezogene Pflichten			
			aa) Identifizierung natürlicher Personen			
			bb) Beteiligung von juristischen Personen und Personengesell-			
			schaften			
			cc) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 11 Abs. 5			
			GwG)			
			dd) Besondere Risikoanalyse			
		e)	Besondere Hinweise zum Verwahrungsgeschäft			
		f)	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht			
		g)	Meldepflichten des Notars, insbesondere GwGMeldV-Immobi-			
			lien			
		h)	Das Barzahlungsverbot			
			aa) Stichtag: 01.04.2023			
			bb) Anwendungsbereich			
			cc) Fehlende Erfüllungswirkung von Barzahlungen			
			dd) Belehrung über das Barzahlungsverbot und Vertragsgestal-			
			tung			
			ee) Neue Pflichten für den Notar und die Beteiligten bei Immo-			
			biliengeschäften			
		i)	Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG			
IV.			nheit der Beteiligten			
V.	Ver		ing			
	1.	Vo	llmacht			
	2.		rtretungsbescheinigung			
	3.		rtreter ohne Vertretungsmacht			
	4.		nweis zum GwG			
VI.			ung der Geschäftsfähigkeit			
VII.			oucheinsicht – Einsicht in Grundakten			
	1.	Eir	nsichts- und Mitteilungsrecht des Notars – »berechtigtes Interesse«.			

	2. Pflicht zur Einsicht	199
VIII.	Änderungen und Zusätze (§ 44a BeurkG)	201
	1. Änderungen vor Abschluss der Niederschrift	201
	2. Zusätze und Änderungen nach Abschluss der Niederschrift	205
IX.	Verweisung – Bezugnahme – Schlussvermerk – Verlesung	208
	1. Verweisung – Bezugnahme – Schlussvermerk	208
	2. Anwesenheit des Notars bei Verlesung	212
	3. Keine Verlesung vom Bildschirm, durch Abspielen vom Tonband oder	
	Wiedergabe durch Sprachcomputer	212
3.7	4. Vorlesen nach Änderungen während der Beurkundung	213
X.	Die Unterschriften	214
	1. Die fehlende Unterschrift des Notars	214
	2. Die fehlende Unterschrift eines der Beteiligten	216
XI.	3. Unterschrift mit vollem Familiennamen	217 218
XII.		220
AII.	Mitteilungspflichten	220
	Gründung pp. von Kapitalgesellschaften	220
	Übertrags- und Schenkungsverträge	222
	4. Mitteilungen an Gutachterausschuss	223
	Mitteilungspflicht bei Vorkaufsrechten	224
	6. Mitteilungspflicht bei erbfolgerelevanten Rechtshandlungen	225
	7. Hinweis auf Registrierung von Vorsorgevollmachten	226
	8. Rechtswahlen	227
	9. Meldepflicht nach dem Personenstandsgesetz	227
	10. Meldepflicht nach § 379 FamFG	228
	11. Weitere Mitteilungs-/Anzeigepflichten	228
G.	Besondere Einzelprobleme	229
Vorbe	emerkung	229
I.	Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen	230
II.	Falschbeurkundung im Amt – Fernbeglaubigungen	234
III.	Blankounterschriften	237
IV.	Blankettbeglaubigungen	237
V.	Unterschriftsbestätigung	
VI.	Unterschriftsbeglaubigung unter einem fremdsprachigen Text	239
VII.	Beglaubigung von Fingerabdrücken	239
VIII.		239
IX.	Maklerklausel	240
X	Allgemeine Hinweise zur Belehrungspflicht	245

XI.	Allg	gemeine Hinweise zum Bauträgervertrag			
	1.	Grundlagen			
	2.	Die Prüfung von Bauträgerverträgen			
	3.	Inhaltskontrolle einzelner Klauseln in Bauträgerverträgen			
	4.	Fälligkeitsregelungen in Bauträgerverträgen			
		a) Rechtliche Grundlagen, insbesondere §§ 3, 7 MaBV			
		b) Rechtsfolgen der Nichtigkeit einer Fälligkeitsregelung			
	5.	Formfragen			
XII.	Allg	gemeine Hinweise zur fehlenden steuerlichen Belehrungspflicht			
XIII.	Allgemeine Hinweise zu den Kosten				
	1.	Belehrungspflicht			
	2.	Gebührenerlass und Gebührenermäßigung			
	3.	Einziehung von Kostenforderungen durch Rechtsanwälte oder			
		Inkassounternehmen			
XIV.	Hin	weis auf das Erbrecht in Europa			
H.	Feh	ıler beim Verwahrungsgeschäft			
		kung			
I.		nahme eines Verwahrungsauftrages (§ 57 BeurkG)			
1.	1.	Berechtigtes Sicherungsinteresse – Hinterlegung oder Direktzahlung .			
	2.	Verwahrungsvereinbarung/-anweisung (§ 57 Abs. 2 BeurkG)			
	3.	Inhalt der Verwahrungsvereinbarung/-anweisung			
	٥.	a) Grundsatz			
		b) Regelungsbedürftige Punkte			
		aa) Mehrseitige Treuhandverhältnisse			
		e e e e e e e e e e e e e e e e e e e			
		bb) Zinsen – Abgeltungssteuer			
	_	c) Auszahlungszeitpunkt			
II.		rchführung der Verwahrung			
	1.	Beachtung des Geldwäschegesetzes			
	2.	Einlagensicherung der Bank			
	3.	Kontoführung.			
	4.	Notaranderkontenliste			
	5.	Unverzügliche Auszahlung bei Auszahlungsreife (§ 58 Abs. 3 Satz 4			
	(BeurkG			
	6. 7	Absehen von Auszahlung bei unerlaubtem oder unredlichem Zweck .			
	7.	Ausführungsbestätigung			
	8. 9.	Verrechnung mit Kostenforderungen (§ 58 Abs. 3 Satz 7 BeurkG) Abrachnung (§ 10 Abs. 5 DONat)			
		Abrechnung (§ 10 Abs. 5 DONot)			
	10.	(3)			
	11.	Verhalten bei Pfändungen			

Inhaltsverzeichnis

III.	Wi	derruf
	1.	Schriftform
	2.	Der Widerruf im einseitigen Treuhandverhältnis
	3.	Widerruf im mehrseitigen Treuhandverhältnis
		ronischer Rechtsverkehr im weiteren Sinne
I.	Feh	ıler im elektronischen Rechtsverkehr
	1.	Qualifizierte elektronische Signatur
		a) Allgemeines
		b) Persönliche Erzeugung der Signatur
		c) Elektronischer Beglaubigungsvermerk
		d) Vertreternachweis beim einfachen elektronischen Zeugnis 300
	2.	Elektronische Handelsregisteranmeldung
	3.	Elektronische Grundbuchvorlage
	4.	Andere Amtspflichten im technischen Kontext
		a) Erteilung von Grundbuchabdrucken, § 133a GBO
		b) Ausdrucksbeglaubigung nach § 42 Abs. 4 BeurkG 304
		c) Elektronischer Pflichtbezug nach § 32 BNotO 304
	5.	Online-Beurkundung und Online-Beglaubigung
II.	Da	tenschutz im Notariat
	1.	Verhältnis Datenschutz und Verschwiegenheit
	2.	Allgemeines
		a) Anwendbarkeit der DS-GVO und nationalen Rechts 300
		b) Aufsichtsbehörde 300
		c) Verarbeitung personenbezogener Daten
		d) Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
		e) Allgemeine Anforderungen an die Datenverarbeitung 308
		f) Besondere Kategorien personenbezogener Daten
		g) Risikobasierter Ansatz und Rechenschaftspflicht, Technikgestal-
		tung
		h) Sonderfrage E-Mail-Kommunikation
	3.	Organisatorische Anforderungen
		a) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
		b) Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
		c) Maßnahmen zum Schutz von Daten
		d) Meldung und Mitteilung bei Vorfällen
		e) Auftragsverarbeitung
	4.	Pflichten gegenüber Beteiligten und Dritten. 322
	1,	a) Informationspflicht

		b) Informationspflicht bei anderweitiger Erhebung	323
		c) Auskunftspflicht	324
		d) Rechte auf Berichtigung und Löschung	320
		e) Pflicht zur Folgemitteilung	327
III.	Fehl	ler bei der Nutzung zentraler Systeme der Bundesnotarkammer	32
	1.	Zentrales Testamentsregister	32
	2.	Zentrales Vorsorgeregister	329
	3.	Notarverzeichnis	330
IV.	Elek	stronisches Urkundenarchiv: Akten und Verzeichnisse ab 2022	33
	1. 2.	Inkrafttreten der Änderungen	33
	3.	(NotAktVV) Elektronisches Urkundenarchiv: technisch zentral, organisatorisch dezen-	33
		tral	333
	4.	Gebührenfinanzierung	334
	5.	Änderungen bei der Verzeichnisführung und bei den Nebenakten	330
		a) Urkundenverzeichnis statt Urkundenrolle	336
		b) Verwahrungsverzeichnis statt Verwahrungs- und Massenbuch	337
		c) Zulassung der elektronischen Aktenführung.	337
	6.	Änderungen bei der Urkundenverwahrung	34
		a) Urkundenverwahrung in der elektronischen Urkundensammlung	341
		b) Verkürzte Aufbewahrungsfristen	343
		c) Besonderheiten bei Verfügungen von Todes wegen	343
		d) Änderung der Nachfolgeverwahrung	344
		e) Regelungen zur Hinzufügungen auf der Urschrift	344
Anhä	inge		347
Anhai	_	Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der	
	U	Mitglieder der Notarkammer	347
Anhai	ng 2	Die Gestaltung von Verträgen über den Erwerb neuer Wohngebäude	
		und Eigentumswohnungen – Bauträgermerkblatt	355
Anhai	ng 3	Geldwäschegesetz 2021 – Auslegungs- und Anwendungshinweise	
		für Notarinnen und Notare (BNotK)	372
Anhai	ng 4	BNotK-Informationen zum Datenschutz: Datenschutzerklärung	
		nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung	462
Anhai	ng 5	Verhaltensregeln der Bundesnotarkammer zu technischen und organisatorischen Maßnahmen der Notarinnen und Notare im Hinblick auf deren elektronische Aufzeichnungen und die zur Führung notarieller Akten und Verzeichnisse verwendeten elektroni-	
		schen Hilfsmittel	473

Inhaltsverzeichnis

Anhang 6	Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmelde-		
	pflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien)	487	
Stichwort	tverzeichnis	517	

in Spalte 3 eingetragen; der Name der Beteiligten in Spalte 4, der Geschäftsgegenstand in Spalte 5, deren Inhalt wiederum ganz fehlt). Fiel dies erst nach Abschluss der Urkundenrolle auf, blieb meines Erachtens nur, nach Korrektur der Einstellungen einen komplett neuen Ausdruck zu erstellen und in einem Vermerk niederzulegen, dass die Urkundenrolle wegen eines Einstellungsfehlers zunächst unvollständig ausgedruckt worden ist.

2. Urkundenverzeichnis

Das Urkundenverzeichnis wird im Elektronischen Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer⁴⁵¹ geführt, § 78h BNotO.

Bei der Prüfung des Urkundenverzeichnisses, 452 die wegen der zu verwendenden Formulierungen aus strukturierten Datensätzen und wegen von der für die Führung der Urkundenverzeichnisse entwickelten Software vorgegebenen schrittweisen Abarbeitung deutlich weniger Spielraum für Fehler der vorbeschriebenen Art bietet, sind grundsätzlich gerade von sorgsam geschulten und eingearbeiteten Notariatsmitarbeitern weniger Fehler zu erwarten, als bei der deutlich umständlicheren Führung der Urkundenrolle mit ihrem zu geringen Platzangebot für entsprechende Eintragungen. Es hat sich aber gezeigt, dass gleichwohl Fehler bei der Führung des Urkundenverzeichnisses auftreten, die an Nachlässigkeiten erinnern, die es schon bei der Führung der Urkundenrollen gab. Diese Fehler lassen sich wie folgt kategorisieren:

- a) Checkboxen⁴⁵³ werden nicht aktiviert:
- Bei Vertretungen (vgl. § 12 Abs. 4 NotAktVV) wird in der entsprechenden Checkbox nicht aktiviert, dass der Vertreter auch »im eigenen Namen« gehandelt hat.
- Nach der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung (vgl. § 15 NotAktVV) wird nicht gekennzeichnet, dass es sich um eine solche handelt (Checkbox: »vollstreckbar«).

275

273

⁴⁵¹ Vgl. www.elektronische-urkundenarchiv.de. Dort können umfangreiche Online-Hilfen, Erklärvideos und FAQ zu den einzelnen Inhalten des Archivs – Urkundenverzeichnis, Verwahrungsverzeichnis, Elektronische Urkundensammlung – abgerufen werden.

⁴⁵² Eingehend zu den einzelnen Bestimmungen Weingärtner/Ulrich NotaktVV/DONot §§ 7 ff NotAktVV.

⁴⁵³ Eine Checkbox ist ein Steuerelement grafischer Benutzeroberflächen, das üblicherweise durch einen einfachen Mausklick aktiviert wird. Die Aktivierung führt zu einer grafischen Bestätigung, etwa durch ein erscheinendes Häkchen oder ein Kreuz in der jeweiligen Checkbox-

- Bei einem selbst verwahrten Erbvertrag (vgl. § 16 Abs. 2 NotAktVV) wird die Checkbox »verwahrter Erbvertrag« nicht aktiviert.
- Bei zunächst verwahrten und dann abgelieferten Erbverträgen (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 1 NotAktVV) wird vergessen, aus der Checkbox »verwahrter Erbvertrag« des Häkchen zu entfernen.

276 b) Eintragungen/Bearbeitungen erfolgen zu spät:

- Entgegen § 18 Satz 1 NotAktVV werden Eintragungen nicht zeitnah, spätestens also 14 Tage nach Vornahme der Amtshandlung vorgenommen. Im Urkundenverzeichnis sind solche Geschäfte durch die Kennzeichnung »in Vorbereitung« im Status statt »Eingetragen« erkennbar.
- Ist eine persönliche Bestätigung zu einer bereits erfolgten Eintragungen durch den Notar erforderlich (vgl. § 20 Abs. 1 NotAktVV) wird dem Notar die entsprechende Eintragung nicht zeitnah zur Bearbeitung vorgelegt. Dies wird im Urkundenverzeichnis durch den Status »Zu bestätigen/Signieren« gekennzeichnet.
- Die Tätigkeiten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres Export der Eintragungen (§ 19 NotAktVV), Übersicht über Urkundsgeschäfte (§ 7 DONot), Übersicht über die Verwahrungsgeschäfte (§ 9 DONot)⁴⁵⁴ erfolgen nicht rechtzeitig (vgl. § 16 DONot).

277 c) Eintragungen erfolgen ungenau:

Wie schon vielfach bei der Führung der Urkundenrollen zu beobachten, wird bei auswärtigen Beurkundungen der Ort, an dem das Amtsgeschäft vorgenommen wurde, nicht genau genug bezeichnet, gerade bei Beurkundungen in Alten- und Pflegeheimen.

278 d) Eintragungen erfolgen gar nicht:

 Der Ablieferungsvermerk bei Verfügungen von Todes wegen (vgl. § 16 Abs. 1 NotAktVV) wird nicht eingetragen. Dies hat in der Karteikarte Bemerkungen zu erfolgen, sinnvoll wie folgt:

»Am 01.01.2023 bei dem Amtsgericht abgeliefert.«

 Eine »Verbindung« (§ 17 Abs. 1 NotAktVV) zwischen zwei Urkunden wird nicht hergestellt. Nunmehr wird allein⁴⁵⁵ durch Verweise im UVZ sichergestellt, dass nicht übersehen werden kann, dass eine bereits errichtete Urkunde

⁴⁵⁴ Daneben tritt die jährliche Durchsicht verwahrter Erbverträge (§ 8 DONot). Hierzu ausführlich Weingärtner/*Ulrich* § 8 DONot.

⁴⁵⁵ Es erfolgen keine Eintragungen mehr auf der Urschrift einer geänderten Urkunde, vgl. demgegenüber § 18 Abs. 2 S. 1 letzter Spiegelstrich DONot a.F.

281

durch eine spätere Urkunde berichtigt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird. Dies ist in der Karteikarte »Verbindungen« zu erfassen.

III. Notaranderkontenliste (§ 12 Abs. 5 DONot a.F.)

Anderkontenlisten sind auf Grundlage der NotAktVV nicht mehr zu führen (vgl. zu den Angaben zu Notaranderkonten § 28 NotAktVV). Für die noch in den Notariaten vorhandenen und bist zur endgültigen Abwicklung der Massen zu führenden Listen, die bis zum 31.12.2021 angelegt worden sind, gilt Folgendes.

Die Anderkontenliste ist ein Verzeichnis der Kreditinstitute, bei denen der Notar Anderkonten oder Anderdepots eingerichtet hat. Das Verzeichnis konte auch als Kartei geführt werden. Anzugeben waren bzw. sind:

- Name und Anschrift des Kreditinstituts.
- 2. Nummer des Anderkontos bzw. Anderdepots,
- 3. Nummer der Masse,
- 4. Beginn und Beendigung eines jeden Verwaltungsgeschäfts,
- 5. ferner gegebenenfalls die Nummer des Festgeldanderkontos.

Nach Abwicklung einer hinterlegten Masse – die natürlich auch noch Jahre nach dem Inkrafttreten der NotAktVV erfolgen kann – sind die sie betreffenden Angaben mit Rotstift durchzustreichen oder durch andere eindeutige Weise zu kennzeichnen (§ 12 Abs. 6 DONot a.F.). Die Regelung soll der Dienstaufsicht eine bessere Kontrolle der Verwahrungsgeschäfte ermöglichen. Vorausgesetzt ist allerdings, dass der ungetreue Notar auch zusätzlich noch so »dumm« ist, dass er die Anderkontenliste gewissenhaft führt, um seine Unkorrektheiten auch deutlich genug zu demonstrieren.

Die Liste muss stets aktuell sein. Wird sie automationsgestützt geführt, ist sie nach Speicherung auszudrucken. Frühere Ausdrucke sind zu vernichten, § 17 Abs. 2 Satz 2 u. 3 DONot a.F.456

IV. Urkundensammlung/Elektronische Urkundensammlung/Erbvertragssammlung

Seit dem 01.07.2022⁴⁵⁷ sind alle neu errichteten Urkunden verpflichtend zu digitalisieren und als »elektronische Fassung der Urschrift« im Elektronischen Urkundenarchiv für 100 Jahre zu verwahren. Ausfertigungen und Abschriften können nunmehr unmittelbar von dieser elektronischen Fassung erteilt und die

⁴⁵⁶ Ausführlich Weingärtner Das notarielle Verwahrungsgeschäft Rn. 283 ff.

⁴⁵⁷ Der vorgesehene Start bereits zum 01.01.2022 musste aus technischen Gründen verschoben werden.

Papierurschriften nach einem Übergangszeitraum vernichtet werden. Seitdem gibt es jede Notarurkunde auch »digital«. Der Notar führt also eine papiergebundene Urkundensammlung, die er in seinem Notariat verwahrt, und eine Elektronische Urkundensammlung (eUSL) im Elektronischen Urkundenarchiv der BNotK.

Der Notar muss für die Übertragung der papiergebundenen Urkunde in die elektronische Form gem. § 56 BeurkG geeignete Vorkehrungen treffen, was gem. § 13 DONot in der seit dem 01.01.2022 geltenden Fassung zu belegen ist. 458

Parallel wird die Papierfassung der Urkunde für 30 Jahre bei der Notarin oder dem Notar bzw. der nachfolgenden Verwahrstelle aufbewahrt. Das Bundesjustizministerium hat die Möglichkeit, diesen Zeitraum später weiter zu reduzieren.

- 282 1. Die Urkunden sind möglichst bald zur Urkundensammlung zu nehmen. Zwar kann nicht verlangt werden, dass die Urkunde sofort zur Sammlung gebracht wird. In der Regel wird mit der Beurkundung noch die weitere Abwicklung der Angelegenheit verbunden sein (Mitteilungspflichten, Bescheinigungen, Einholen von Genehmigungen usw.). Es würde den praktischen Bedürfnissen des notariellen Dienstbetriebes nicht entsprechen, wenn die Urkunde wegen jedes einzelnen Arbeitsganges der Urkundensammlung entnommen und wieder eingefügt werden müsste. Es wird jedoch zu verlangen sein, die Urkunden zur Sammlung zu nehmen, sobald der Erledigungsstand der Angelegenheit dies ohne Erschwerung zulässt. 459
- 283 2. Die strikte Einhaltung der Nummernfolge jetzt: § 31 Abs. 2 NotAktVV kann im Einzelfall unzweckmäßig sein, wenn Urkunden, die zu verschiedenen Zeiten errichtet worden sind, sachlich zusammengehören, z.B. wenn eine frühere Urkunde ergänzt oder berichtigt worden ist.
 - a) § 18 Abs. 2 DONot in der bis zum 31.12.2021 geltende Fassung ließ daher zu, dass Urkunden, die frühere Urkunden berichtigen, ändern, ergänzen oder aufheben oder Vertragsannahme, Auflassungs- oder Genehmigungserklärungen beinhalten, bei der »Haupturkunde« verwahrt werden konnten. Sie waren dann nach § 18 Abs. 2 Satz 2 DONot a.F. an die Haupturkunde anzukleben oder nach § 30 DONot a.F. beizuheften. Sie können dann in die Ausfertigungen und Abschriften der Haupturkunde aufgenommen werden. Werden sie nicht zusammengeheftet, sollte auf der Haupturkunde ein Hinweis auf die spätere Urkunde erfolgen (§ 18 Abs. 2 DONot a.F.), z.B.

⁴⁵⁸ Vgl. hierzu schon die Ausführungen bei der Generalakte.

⁴⁵⁹ Vgl. schon JM Nds. im Mitteilungsblatt der Rechtsanwalts- und Notarkammer Celle 1966, 4 und Erlass des JM NW vom 10.01.1972.

»geändert durch Urk.Nr. 91/19«.

Dieser Vermerk war in die späteren Ausfertigungen und Abschriften der Haupturkunde zu übernehmen, § 18 DONot a.F. Der Notar lief sonst Gefahr, dafür zu haften, wenn er infolge des fehlenden Vermerkes eine spätere Änderung übersieht.460

b) Unter Geltung der NotAktVV ist weiterhin möglich, dass bei einer Haupturkunde weitere Urkunden verwahrt werden, § 31 Abs. 4 NotAktVV.

Ungeachtet dessen sind die Berichtigung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung einer Haupturkunde nunmehr ins Urkundenverzeichnis einzutragen, § 17 Abs. 1 NotAktVV; eine Pflicht, auf der Haupturkunde die spätere Urkunde zu vermerken, wenn diese nicht bei der Haupturkunde verwahrt wird, besteht dagegen nicht mehr.

Unter der Nummer der »Nachtragsurkunde«, die bei der Haupturkunde aufbewahrt wird, hat der Notar ein Blatt mit der Aufschrift »verwahrt bei Urk. Nr. ----« in die Sammlung zu legen. Das ist insbesondere für den Fall sinnvoll, dass entgegen der Vorschrift versehentlich der wechselseitige Hinweis in die Urkundenrolle nicht erfolgt ist.

3. Auf Wunsch des Erblassers oder der Vertragschließenden hatte der Notar beglaubigte Abschriften der Verfügung von Todes wegen zurückzubehalten und zur Sammlung zu nehmen, § 20 Abs. 1 Satz 3 DONot a.F. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 a) NotAktVV ist dies unverändert möglich, wobei die Beteiligten unverändert selbst über die Art der Aufbewahrung – offen oder in einem verschlossenen Umschlag -entscheiden. 461

Bleiben Erbverträge in der Verwahrung des Notars (§ 34 Abs. 3 BeurkG), sind sie nunmehr aber zwingend in einer eigenständigen Erbvertragssammlung aufzubewahren, § 32 BeurkG.462

Die Ausdrucke der Bestätigungen der Registerbehörde über jede Registrierung zu einer erbfolgerelevanten Urkunde i.S. von § 78b Abs. 2 Satz 1 BNotO im Zentralen Testamentsregister sind dagegen immer – mithin auch bei vom Notar selbst verwahrten Erbverträgen – bei der Urkundensammlung zu verwahren.

Zu den Einzelheiten bei letztwilligen Verfügungen, die bis zum 31.12.2021 beurkundet wurden, Weingärtner/Ulrich NotAktVV/DONot § 20 DONot a.F. 284

⁴⁶⁰ BGH Urt. v. 19.11.1985 – IX ZR 60/85, DNotZ 1986, 418 = BGH WM 1986, 197.

⁴⁶¹ Eine § 20 Abs. 1 Satz 4 DONot a.F. entsprechende Vorschrift ist dabei mit Recht für entbehrlich erachtet worden.

⁴⁶² Zu Friktionen im Verhältnis zu Inhalten in der Urkundensammlung Weingärtner/ Ulrich NotAktVV/DONot § 31 NotAktVV Rn. 9 ff. und § 32 NotAktVV Rn. 4 ff.

4. Die Abschriften von Urkunden, deren Urschriften nicht notariell verwahrt werden, müssen nur dann noch beglaubigt werden, wenn dies nach anderen Vorschriften erforderlich ist (§ 19 Abs. 3 DONot). 463

V. Verwahrungs- und Massenbuch/Verwahrungsverzeichnis

Überblick

- 287 Seit dem 01.01.2022 gilt § 59a Abs. 1 BeurkG. Der Notar führt nur noch ein Verwahrungsverzeichnis nach den §§ 21 ff. NotAktVV⁴⁶⁴, das an die Stelle von Verwahrungs- und Massenbuch, der Aderkontenliste und des Namensverzeichnisses zu Massenbuch tritt. In ihrem Aufbau sind die Bestimmungen der §§ 21 ff. NotAktVV den Vorschriften über das Urkundenverzeichnis nachgebildet.
- Das Verwahrungsverzeichnis ist ein elektronisch im Elektronischen Urkundenarchiv der BNotK geführtes Verzeichnis über die Massen, die der Notar nach § 23 BNotO, § 57 und § 62 BeurkG entgegennimmt. Erfolgt die Verwahrung im Vollzug eines vom Notar in das Urkundenverzeichnis einzutragenden Amtsgeschäfts, soll der Notar im Verwahrungsverzeichnis auf die im Urkundenverzeichnis zu der Urkunde gespeicherten Daten verweisen, soweit diese auch in das Verwahrungsverzeichnis einzutragen wären.
- 289 Ergänzende Regelungen für Verwahrungsgeschäfte enthalten jetzt die §§ 9 f. DONot in der seit dem 01.01.2022 geltenden Fassung: Unverändert muss der Notar nach Abschluss jedes Kalenderjahres eine Übersicht über die Verwahrungsgeschäfte an die Justizverwaltung übermitteln (bisher: § 25 DONot in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung). § 10 DONot n.F. wiederum ist an die Stelle von § 27 DONot a.F. getreten. Neu ist dabei nur § 10 Abs. 3 DONot, der Bestimmungen für die elektronische Führung von Notaranderkonten enthält.

Ausführlich: siehe unten Rdn. 619 (Löffler).

Für die bis zum 31.12.2021 entgegengenommenen Verwahrungsmassen bleiben grundsätzlich die früheren Vorschriften der DONot maßgeblich.

Die NotAktVV gilt im Hinblick auf die Führung des Verwahrungsverzeichnisses ab dem 01.01.2022 (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 13.10.2020, BGBl. I, 2246). Geregelt ist, dass dort Eintragungen vorzunehmen sind, sobald dem Notar Werte zugeflossen sind (§ 21 Satz 1 NotAktVV) und enthält zwingende keine Bestimmung, nach der auch »Altmassen« ab dem 01.01.2022 in

⁴⁶³ Ausführlich hierzu Weingärtner/Ulrich NotAktVV/DONot zu § 19 DONot a.F.

⁴⁶⁴ Eingehend Weingärtner/Ulrich NotAktVV/DONot §§ 21 ff. NotAktVV und die dortigen Vorbemerkungen.

			Rdn.
3.	Ele	ktronisches Urkundenarchiv: technisch zentral, organisatorisch dezentral	733
4.		bührenfinanzierung	
5.	Än	derungen bei der Verzeichnisführung und bei den Nebenakten	739
	a)	Urkundenverzeichnis statt Urkundenrolle	739
	b)	Verwahrungsverzeichnis statt Verwahrungs- und Massenbuch	741
	c)	Zulassung der elektronischen Aktenführung	742
6.	Än	derungen bei der Urkundenverwahrung	750
	a)	Urkundenverwahrung in der elektronischen Urkundensammlung	750
	b)	Verkürzte Aufbewahrungsfristen	755
	c)	Besonderheiten bei Verfügungen von Todes wegen	756
	d)	Änderung der Nachfolgeverwahrung	757
		Regelungen zur Hinzufügungen auf der Urschrift	

I. Fehler im elektronischen Rechtsverkehr

1. Qualifizierte elektronische Signatur

a) Allgemeines

Die Verpflichtung zum Vorhalten einer Signaturkarte war bis Mitte 2017 nur in § 2a DONot geregelt. Durch das Urkundenarchivgesetz wurde für die wesentlichen diesbezüglichen Inhalte eine Regelung mit Gesetzesrang in § 33 BNotO geschaffen. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNotO muss der Notar über ein auf Dauer prüfbares qualifiziertes Zertifikat eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters und über die technischen Mittel für die Erzeugung und Validierung qualifizierter elektronischer Signaturen verfügen. Die Begriffe qualifiziertes Zertifikat und qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter entstammen der eIDAS-VO (VO [EU] 910/2014). In der Praxis nutzen Notare regelmäßig Zertifikate der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, jedoch spricht rechtlich nichts gegen die Verwendung von Karten anderer qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter. Diese müssen aber gewährleisten, dass das Zertifikat unverzüglich gesperrt wird, sobald das Erlöschen des Amtes des Notars oder eine vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis eingetragen wird (§ 33 Abs. 2 BNotO). Die Signaturkarte war lange Zeit die in der Praxis am weitesten verbreitete Signaturerstellungseinheit, die die Anforderungen des Anhang II der eIDAS-VO erfüllt; insbesondere ist durch die sichere Speicherung in der Karte sichergestellt, dass der zur Signaturerstellung verwendete private Schlüssel nicht kopiert werden und daher nur einmal vorkommen kann (Anhang II Abs. 1 Buchst. b)eIDAS-VO). Mit der Reform des notariellen Berufsrechts im Jahr 2021 wurde die so genannte Fernsignatur auch für den notariellen Einsatz zugelassen, allerdings mit gewissen Einschränkungen, die ein unverändertes

Leseprobe Löffler 297

Sicherheitsniveau gewährleisten sollen. ¹⁰⁶⁵ Beim Fernsignaturverfahren erfolgt die sichere Speicherung des Signaturschlüssels zentral. Im notariellen Bereich ist aber durch § 33 Abs. 3 Satz 2 BNotO vorgeschrieben, dass zur Auslösung der Signatur weiterhin ein sicheres Hardwareelement – praktisch eine Smartcard – zum Einsatz kommen muss. Das qualifizierte Zertifikat des Notars muss nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BNotO mit einem Attribut versehen sein, das den Inhaber als Notar ausweist und daneben den Amtssitz des Notars sowie das Land und die Notarkammer enthält, in deren Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Das Attribut hat die Funktion des Nachweises der Amtsstellung, die das Amtssiegel bei Papierurkunden besitzt. ¹⁰⁶⁶ Daher ist es konsequent, dass zusätzlich zur eben erwähnten Sperrung bei Erlöschen des Amtes oder Amtsenthebung nun § 34 Satz 1 Nr. 2 BNotO parallel zu den Vorschriften für das Siegel eine Meldepflicht für den Fall anordnet, dass die qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit abhandengekommen ist, missbraucht oder manipuliert wurde oder die PIN einer anderen Person bekannt geworden ist.

- 650 § 33 Abs. 3 Satz 2 BNotO verbietet ausdrücklich die Weitergabe von Signaturkarte und PIN an jede andere Person: Die Signaturkarte¹⁰⁶⁷ ist streng personenbezogen und darf nur vom Notar selbst verwendet werden. Daher verbietet es sich selbstverständlich, die PIN zur Signaturkarte in der Generalakte aufzubewahren. Es war immer sinnvoll, eine weitere Signaturkarte als Ersatz vorzuhalten. Seit der Einführung der Fernsignatur beinhaltet das Signaturprodukt der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer standardmäßig zwei Karten.
- der Bundesnotarkammer hat sich äußerlich am Signaturvorgang kaum etwas geändert. Es kommt weiterhin eine Karte und eine PIN zum Einsatz. Die Karte ist die gleiche, die für die Verschlüsselung des elektronischen Urkundenarchivs Verwendung findet (sogenannte N-Karte). Da im Normalfall für den Signierenden mehrere (Fern-) Signaturzertifikate verfügbar sind, muss vor der Signatur das richtige Zertifikat ausgewählt werden. Insbesondere darf für das Signieren als Notar nicht aus Versehen ein Zertifikat ohne Notarattribut gewählt werden.

¹⁰⁶⁵ Art. 1 Nr. 31 und Art. 10 Nr. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10.06.2021, BGBl. I, 2154.

¹⁰⁶⁶ Malzer DNotZ 2006, 9, 25 f.; BeckOGK/Meier, Stand 01.02.2024, § 39a BeurkG Rn. 27; Grziwotz/Heinemann/Grziwotz BeurkG § 39a Rn. 9.

¹⁰⁶⁷ Auch nach Einführung des Fernsignaturverfahrens kann die zur Auslösung der Signatur verwendete Karte m.E. ohne weiteres als Signaturkarte bezeichnet werden, wenn Sie auch nicht mehr Träger des Signaturschlüssels ist.

b) Persönliche Erzeugung der Signatur

Durch das Urkundenarchivgesetz wurde § 39a BeurkG neu gefasst, der einfache Zeugnisse in elektronischer Form regelt. Durch § 39a Abs. 1 Satz 4 BeurkG ist nun klargestellt, dass die **persönliche Erzeugung** der Signatur **Wirksamkeitsvoraussetzung** für die Errichtung von elektronischen Vermerkurkunden ist. ¹⁰⁶⁸ Neben der sich daraus ergebenden Nichtigkeit der Urkunde kann die Weitergabe von Signaturkarte und PIN an Mitarbeiter und der Gebrauch durch diese zu berufsrechtlichen Sanktionen bis zur Amtsenthebung führen. Außerdem ist eine Strafbarkeit nach § 269 StGB wegen Fälschens beweiserheblicher Daten denkbar (vgl. schon oben Rdn. 540).

c) Elektronischer Beglaubigungsvermerk

Die derzeit praktisch bedeutsamste Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur für Notare ist neben der Signatur der im Elektronischen Urkundenarchiv zu verwahrenden Dokumente (§ 56 Abs. 1 Satz 4 BeurkG) die Herstellung von elektronisch beglaubigten Abschriften für den elektronischen Rechtsverkehr (§ 12 HGB, §§ 135 ff. GBO). Für den Inhalt des für die Abschriftsbeglaubigung zu errichtenden einfachen elektronischen Zeugnisses nach §§ 39a, 39 BeurkG gelten die Anforderungen des § 42 BeurkG. So soll der Notar nach § 42 Abs. 1 BeurkG auch bei der Herstellung einer elektronisch beglaubigten Abschrift feststellen, ob die Vorlage die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte oder einfache Abschrift ist. Die für die elektronische Beglaubigung genutzte Software wird den Beglaubigungsvermerk regelmäßig automatisch erstellen; so ist das etwa bei X-Notar der Fall. Damit dieser Vermerk inhaltlich zutreffend ist, muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Art der Vorlage in der Software richtig erfasst wird (Urschrift oder beglaubigte Abschrift; genügt eine einfache Abschrift als Vorlage, wird man besser ganz auf die Beglaubigung verzichten). Gleiches gilt für den Ort und das Datum der Beglaubigung (§ 39a Abs. 2 Satz 2 BeurkG). Um beim Datum insoweit unzutreffende Angaben etwa dann zu vermeiden, wenn von den Mitarbeitern vorbereitete Dokumente erst am Folgetag signiert werden, dürfte sich – wenn die verwendete Software das Datum nicht automatisch vor Signatur aktualisiert – der Verweis auf das Datum der Signatur anbieten (»<Ort>, am Tag der Signatur«). Er wird für zulässig gehalten, da nicht ersichtlich ist, warum es neben dem in der Signatur dokumentierten Datum einer weiteren Datumsangabe bedürfen sollte. 1069

652

¹⁰⁶⁸ Grziwotz/Heinemann/Grziwotz BeurkG § 39a Rn. 15.

¹⁰⁶⁹ Kirchner MittBayNot 2008, 318, 319; Beck-Online-Großkommentar/Theilig Stand 01.04.2021 § 39a BeurkG Rn. 25.

Wie bei der Abschrift in Papier ist auch bei der elektronischen Abschrift nur die textliche Übereinstimmung erforderlich, nicht die bildliche. Daher ist auch die Verwendung von Reinschriften für die Herstellung der Abschrift selbstverständlich zulässig. 1070

d) Vertreternachweis beim einfachen elektronischen Zeugnis

Wirksamkeitsvoraussetzung für ein einfaches elektronisches Zeugnis ist nach 655 § 39a Abs. 2 Satz 1 BeurkG, dass mit dem Zeugnis die Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden wird. Vor der Einführung der Fernsignatur durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer stellte sich das Problem des Nachweises der Stellung als Notarvertretung. Bei Papierurkunden genügt der Siegelabdruck des vertretenen Notars als Nachweis der Vertreterbestellung gegenüber Handelsregister und Grundbuch, weil davon ausgegangen werden kann, dass nur der berechtigte Vertreter über das Siegel verfügen kann (vgl. § 34 Satz 1 Nr. 1 BNotO). Die Weitergabe der mit dem Notarattribut versehenen Signaturkarte samt PIN kommt dagegen wegen § 33 Abs. 3 Satz 2 BNotO nicht in Betracht. Daher hatte sich in der Praxis über mehr als ein Jahrzehnt das kompliziert anmutende Verfahren gehalten, eine beglaubigte Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde des Präsidenten des Landgerichts (bzw. des OLG) mit dem von der Notarvertretung signierten Dokument zusammen in einem ZIP-Container einzureichen. Mit der Zulassung des Fernsignaturverfahrens hat sich der Vertreternachweis mittels Vertreterbestellungsurkunde erledigt, weil für Vertretungen ohne größere Schwierigkeiten ein Zertifikat mit passendem amtsbezogenem Attribut zur Verfügung gestellt werden kann.

Ohne dass die von Notaren und Notarvertretungen zum Signieren verwendete N-Karte getauscht werden müsste, können jetzt innerhalb kürzester Zeit Signaturzertifikate spezifisch für einzelne Vertretungszeiträume bestellt und von der Zertifizierungsstelle bereitgestellt werden. Die Eigenschaft als Notarvertretung ist damit direkt aus der Signatur ersichtlich

2. Elektronische Handelsregisteranmeldung

Die elektronische Einreichung von Anmeldungen zum Handelsregister ist seit dem 01.01.2007 in § 12 HGB verbindlich vorgeschrieben. In vielen Notarbüros wird die Herstellung elektronisch beglaubigter Abschriften für die Einrei-

300 *Löffler* Leseprobe

¹⁰⁷⁰ OLG Düsseldorf Beschl. v. 22.01.2020 – 3 Wx 52/19, MittBayNot 2020, 607 = WKRS 2020, 44913; OLG Jena Beschl. v. 25.05.2010 – 6 W 39/10, DNotZ 2010, 793 = WKRS 2010, 18100.

chung zum Handelsregister neben den zunehmend elektronisch einzureichenden Grundbuchvorlagen (dazu sogleich unter Rdn. 661 ff.) immer noch die praktisch häufigste Anwendung des einfachen elektronischen Zeugnisses nach § 39a BeurkG sein. 1071

Bei Softwareprodukten wie XNotar erfolgen die Erstellung der Signaturdatei(en) und der Versand zusammen mit den Dokumenten für den Nutzer gewissermaßen unsichtbar im Hintergrund. Die richtige Benennung der zu versendenden Dateien dürfte damit im Regelfall sichergestellt sein. Ist dies wegen der Nutzung von Software, die nicht speziell für den Einsatz bei Registeranmeldungen entwickelt ist, nicht der Fall oder greift der Nutzer in den automatisierten Arbeitsablauf ein, ist sicherzustellen, dass die Signaturdatei abgesehen von der Endung den gleichen Dateinamen wie das signierte Dokument aufweist. Sonst gelingt die technische Zuordnung zwischen Signatur und signierter Datei auf Empfängerseite regelmäßig nicht, was zur Beanstandung führen wird.

Bei der Handelsregisteranmeldung verlangen die Verordnungen der Länder nach § 8a HGB sowie die darauf basierenden Bekanntmachungen über die Einreichungsvoraussetzungen durchgehend, neben den eigentlichen Dokumenten auch bestimmte Daten zur Anmeldung in strukturierter Form als XML-Datei gemäß dem XJustiz-Datensatz einzureichen. 1072 Ein beträchtlicher Effizienzgewinn der elektronischen Einreichung ergibt sich daraus, dass das Registergericht die strukturiert übermittelten Daten bei der Vorbereitung der Eintragung zugrunde legen kann und diese nicht neu erfassen muss. Die Beifügung ordnungsgemäßer XML-Dateien dürfte mangels Anordnung in einer Vorschrift mit Gesetzesrang zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Anmeldung sein. 1073 Jedenfalls besteht aber eine notarielle Amtspflicht zur rechtskonformen Einreichung, das heißt auch zur Beifügung der XML-Strukturdaten.

Vollmachten können elektronisch nicht in Ausfertigung oder Urschrift übersandt werden. Insoweit genügt bei Registervollmachten nach § 12 Abs. 1 Satz 2 u. 3 HGB die notarielle Bescheinigung nach § 21 Abs. 3 BNotO oder eine (hinreichend aktuelle) elektronische beglaubigte Abschrift. 1074

Elektronische Grundbuchvorlage

Anders als die elektronische Handelsregisteranmeldung ist die elektronische Grundbuchvorlage bislang noch nicht bundesweit vorgeschrieben. Flächende-

¹⁰⁷¹ Ebenso Weingärtner/Gassen/Sommerfeldt/Gassen 13. Aufl. 2017 Teil 2 Rn. 20.

¹⁰⁷² Vgl. etwa für Bayern § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ERVV Ju.

¹⁰⁷³ Vgl. Weingärtner/Gassen/Sommerfeldt/Gassen 13. Aufl. 2017 Teil 2 Rn. 170 ff.

¹⁰⁷⁴ Vgl. Baumbach/Hopt/Merkt HGB 42. Aufl. 2024 § 12 Rn. 4.

ckend eingeführt ist sie in Sachsen¹⁰⁷⁵, Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz;¹⁰⁷⁶ in weiteren Ländern wird die Einführung vorbereitet. § 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GBO gibt den Landesregierungen die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Notare zur elektronischen Einreichung von Dokumenten verpflichtet sind (Buchst. a)) und dass sie zusätzlich bestimmte Daten in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln haben (Buchst. b)).

- 662 Mittlerweile ist auch in Bayern und Niedersachsen absehbar, dass bei den Grundbuchämtern flächendeckend die elektronische Einreichung eingeführt wird (Anlage 1 ERVV Ju Bayern; Anlage zur eGruVO Niedersachsen).
- Nach den Rechtsverordnungen der Landesregierungen sind auch bei der elektro-663 nischen Grundbuchvorlage XML-Daten erforderlich; die geforderten Mindestdaten sind dabei derzeit häufig noch recht beschränkt. Bei den in maschinenlesbarer Form zu übermittelnden Daten ist darauf zu achten, dass die unmittelbare maschinelle Weiterverarbeitung möglich ist. Probleme können etwa entstehen, wenn bei Adressdaten der Beteiligten unnötigerweise Ortsteile angegeben werden oder wenn die strukturiert erfassten Daten in Einzelheiten nicht mit den Daten in der Urkunde übereinstimmen (etwa bei mehreren Vornamen). Da die Grundbuchämter die in den eingereichten Urkunden enthaltenen Daten zugrunde legen müssen, muss in solch einem Fall an den Strukturdaten manuell nachgearbeitet werden. Der dadurch entstehende Mehraufwand sollte vermieden werden, 1077 zumal die Amtspflichten dem Notar die ordnungsgemäße Einreichung auch der Strukturdaten gebieten dürften. Weiterhin müssen eingereichte Dokumente nach § 12 Abs. 2 Satz 1 HGB maschinenlesbar und durchsuchbar sein. Das bedeutet, dass entweder durchsuchbare Reinschriften verwendet werden müssen oder – was häufiger der Fall sein wird – Scans mittels Zeichenerkennung (OCR) mit einem durchsuchbaren Text hinterlegt werden müssen. 1078

Bei Grundbuchanträgen kann es auf das Vorliegen von Urkunden in Urschrift ankommen; daran ändert auch eine etwaige Verpflichtung zur elektronischen Antragseinreichung nichts (§ 137 Abs. 1 Satz 3 GBO). Praktisch ist das wohl am häufigsten bei Grundschuldbriefen im Zusammenhang mit Löschungsanträgen der Fall (§ 41 Abs. 1 Satz 1 GBO), betrifft aber auch Erbschein und Testamentsvollstreckerzeugnis. Solche besonderen Dokumente sind zu dem im

¹⁰⁷⁵ Vgl. Anlage 1 zu § 1 der Sächsischen E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.04.2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung v. 11.12.2017 (SächsGVBl. S. 664) geändert worden ist.

¹⁰⁷⁶ Vgl. die auf elrv.info (14.04.2024) verfügbare Übersicht.

¹⁰⁷⁷ Vgl. Rundschreiben 6/2018 der Notarkammer Sachsen.

¹⁰⁷⁸ Hopt/Merkt, 43. Aufl. 2024, HGB § 12 Rn. 7.

Übrigen in elektronischer Form eingereichten Antrag in Papierform auf dem Post- oder Botenweg nachzureichen.

Bei Vollmachten lässt sich die Übersendung von Urschrift oder Ausfertigung wie in der Papierwelt durch eine Vollmachtsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 BNotO ersetzen. Ebenfalls möglich ist es, die Tatsache des Vorliegens der Vollmacht in der Urkunde festzustellen und als Nachweis eine (elektronisch) beglaubigte Abschrift beizufügen. 1079

4. Andere Amtspflichten im technischen Kontext

a) Erteilung von Grundbuchabdrucken, § 133a GBO

Nach § 133a Abs. 1 GBO dürfen Notare demjenigen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Inhalt des Grundbuchs mitteilen und einen Abdruck erteilen. Die Mitteilung des Grundbuchinhalts im öffentlichen Interesse oder zu wissenschaftlichen und Forschungszwecken ist auf der Grundlage von § 133a Abs. 1 GBO jedoch nicht zulässig. Grundsätzlich ist die Auskunft gem. § 133a Abs. 3 GBO zu protokollieren und der Eigentümer oder Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts ist berechtigt, Auskunft aus diesem Protokoll zu verlangen. Für die in der Praxis überwiegenden Fälle der Mitteilung des Grundbuchinhalts im Zusammenhang mit Beurkundung und Beglaubigung sowie Vorbereitung und Vollzug solcher Geschäfte gilt die Protokollierungspflicht nach § 133a Abs. 4 GBO jedoch ebenso wenig wie für den Fall der Mitteilung an den Eigentümer (oder Erbbauberechtigten) selbst.

Zu protokollieren ist aber beispielsweise die Erteilung eines Grundbuchabdrucks an einen persönlichen Gläubiger des Eigentümers, der sich über bestehende Belastungen informieren möchte. Der Inhalt des Protokolls ist in § 85a Abs. 1 GBV geregelt. Festzuhalten sind das Datum der Mitteilung, die Bezeichnung des Grundbuchblatts, die Bezeichnung der Person, der der Grundbuchinhalt mitgeteilt wurde, und gegebenenfalls die Bezeichnung der von dieser vertretenen Person oder Stelle sowie die Angabe, ob ein Grundbuchabdruck erteilt wurde. Eine praktikable Form der Protokollierung ist es, die Titelseite des Grundbuchblatts erneut auszudrucken, darauf die weiteren Angaben zu notieren und die betreffenden Blätter nach Jahrgängen gesammelt aufzubewahren. Von Vertretern vorgelegte Vollmachten sollten in Kopie ebenfalls dokumentiert werden. Die Protokolle sind nach § 85a Abs. 2 Satz 2, § 83 Abs. 3 GBV nach Ablauf des zweiten auf die Erstellung folgenden Kalenderjahrs zu vernichten.

¹⁰⁷⁹ Schöner/Stöber Rn. 3577.

¹⁰⁸⁰ Zum berechtigten Interesse des Gläubigers s. OLG Zweibrücken NJW 1989, 531.

b) Ausdrucksbeglaubigung nach § 42 Abs. 4 BeurkG

667 Neben der Beglaubigung, die sich auf den Transfer von Papierdokumenten in die elektronische Form bezieht, kennt das Beurkundungsgesetz auch die Gegenrichtung, nämlich die Beglaubigung des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments. Die resultierende Urkunde ist ein einfaches Zeugnis in Form der Beglaubigung, daher findet sich die diesbezügliche Regelung in § 42 Abs. 4 BeurkG. Danach soll der Notar das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentieren. Das ist so zu verstehen ist, dass die Dokumentation im Beglaubigungsvermerk – und nicht etwa in der Nebenakte – stattzufinden hat. 1081 Die Vorschrift ist nur auf Dokumente anwendbar, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. 1082 Die Prüfung der Signatur umfasst die Prüfung der Signatur selbst (kryptographische Korrektheit, Bezug zwischen signiertem Dokument und Signatur) sowie die Überprüfung der Gültigkeit und Anwendbarkeit des für die Signatur verwendeten Zertifikats. 1083 Dies erfolgt durch eine Signaturanwendung, etwa durch die entsprechende Komponente in XNP, der Basisanwendung der Bundesnotarkammer.

c) Elektronischer Pflichtbezug nach § 32 BNotO

668 Seit dem 01.01.2023 können Regelungen zum Pflichtbezug in den Richtlinien der Notarkammern nach § 14 Abs. 6 BNotO getroffen werden, § 32 BNotO ist außer Kraft getreten. Die DNotZ als Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer wird seitdem allen Notarinnen und Notaren beitragsfinanziert ohne weitere Kosten zur Verfügung gestellt.

5. Online-Beurkundung und Online-Beglaubigung

Seit dem 01.08.2022 konnten bereits erste Erfahrungen mit der online durchgeführten Gründung von GmbHs und online beglaubigten Handelsregisteranmeldungen gemacht werden; seit 01.08.2023 sind auch Satzungsänderungen in weitem Umfang auf diesem Weg möglich. Eine elektronische Beurkundung über die Ferne ist nach § 16a BeurkG zulässig, wenn sie durch Gesetz zugelassen ist. Die entsprechende Regelung findet sich für Gründung, Gründungsvoll-

304 *Löffler* Leseprobe

¹⁰⁸¹ Vgl. Armbrüster/Preuß/*Preuß* § 42 BeurkG Rn. 17 – Ergebnis der Signaturprüfung Gegenstand des Tatsachenzeugnisses.

¹⁰⁸² Grziwotz/Heinemann/Heinemann § 42 Rn. 32.

¹⁰⁸³ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Grundlagen der elektronischen Signatur, 2006, S. 64 ff.

¹⁰⁸⁴ Art. 3 Nr. 3 und Art. 25 Abs. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10.06.2021, BGBl. I, 2154.

macht und Satzungsänderung bei der GmbH in § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 53 Abs. 3 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 2 GmbHG. Beachtet werden muss, dass andere Formvorschriften wie § 311b Abs. 1 BGB und § 15 Abs. 4 GmbHG im Online-Verfahren nicht erfüllt werden können. Eine Sachgründung unter Einbringung eines Grundstücks oder von GmbH-Anteilen ist im Verfahren nach §§ 16a BeurkG also etwa nicht möglich. 1085

Die Online-Beglaubigung ist nach § 40a Abs. 1 Satz 2 BeurkG ebenfalls nur zulässig, wenn sie gesetzlich eröffnet ist. Dies ist seit 01.01.2024 der Fall für Handelsregisteranmeldungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 HGB), Partnerschaftsregisteranmeldung (§ 5 Abs. 2 PartGG), Genossenschaftsregisteranmeldung (§ 157 Satz 2 GenG), Vereinsregisteranmeldung (§ 77 Abs. 2 BGB), Gesellschaftsregisteranmeldungen (§ 707b Nr. 2 BGB) und für Übernahmeerklärung (§ 55 Abs. 1 Satz 2 GmbHG). Bei der Online-Beglaubigung darf nicht vergessen werden, in das nach dem elektronischen Signieren nicht mehr änderbare Dokument die Urkundenverzeichnisnummer aufzunehmen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 NotAktVV).

Die Vornahme von Beglaubigungen und Beurkundungen im Online-Verfahren ist grundsätzlich vom Urkundsgewähranspruch nach § 15 BNotO erfasst, wie durch § 18 Abs. 3 Nr. 12 DONot klargestellt wird. Jede Notarin und jeder Notar ist daher verpflichtet, die notwendige technische Ausstattung bereitzuhalten.

II. Datenschutz im Notariat

1. Verhältnis Datenschutz und Verschwiegenheit

Der Schutz personenbezogener Daten ist gegenüber der notariellen Verschwiegenheitspflicht, wie sie in § 18 BNotO geregelt ist, ein vergleichsweise junges Konzept. Die rechtlichen Regelungen zum Datenschutz haben durch die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union zum 25.05.2018 gesteigerte Aufmerksamkeit erhalten. Die Regelungen sind auch für die notarielle Tätigkeit bindend; in der konkreten Gestaltung der Büroabläufe darf jedoch nicht aus dem Blickfeld geraten, dass in vielen Fällen Amtspflichten die Erhebung und Verarbeitung von Daten verbindlich vorschreiben. Die nationalen Regelungen vermögen insoweit das vorrangig anwendbare Europäische Recht nicht zu verdrängen. Sie sind in das Regelungskonzept der Datenschutzgrundverordnung jedoch über deren Tatbestände und Öffnungsklauseln einzupassen. Im Folgenden werden zentrale Vorschriften des Datenschutzrechts behandelt, die eine Auswirkung auf die notarielle Amtstätigkeit haben.

1085 BeckOK/Bremkamp BeurkG 10. Edition (01.03.2024) § 16a Rn. 37 f.